

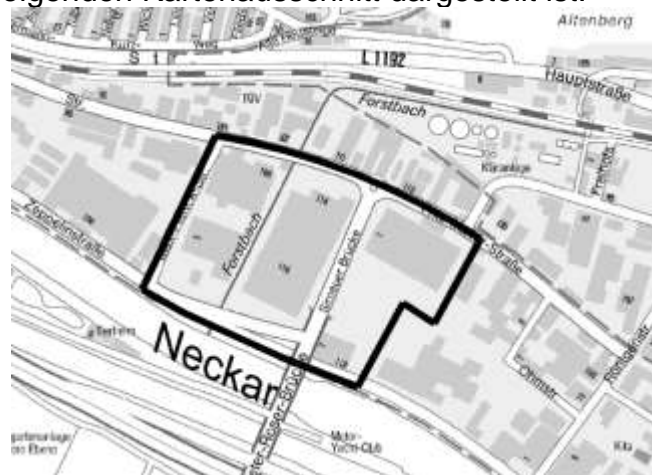


Text der amtlichen Bekanntmachung

INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES FRITZ-MÜLLER- STRAÙE/SIRNAUER BRÜCKE MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), gemäß § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar den Bebauungsplan Fritz-Müller-StraÙe/Sirnauer Brücke im Planbereich 30 "Neckarwiesen" und die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am 29.03.2021 als Satzung beschlossen.

Maßgebend ist der Plan des Stadtplanungsamtes Esslingen am Neckar vom 03.02.2021, der im folgenden Kartenausschnitt dargestellt ist:



Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:
Im Norden von einem Teilstück der Fritz-Müller-StraÙe (Flst.Nr. 1572, 1500) und des Grundstückes Flst.Nr. 1519 (Forstbach, zum Teil), im Osten von den Grundstücken Flst.Nr. 1586, 1505, 1553 (zum Teil), 1562, 1562/1, 1562/2, im Süden von einem Teilstück der Zeppelinstraße (Flst.Nr. 1491, 1491/4), Flst.Nr. 15890 (zum Teil) und im Westen von der Max-Planck-StraÙe (Flst.Nr. 1518, zum Teil).

Grund für die Planung ist die angestrebte Aktualisierung und Erneuerung des Planungsrechts. Der bisher dort gültige Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Neckarwiesen“ aus dem Jahr 1979 und seine später ergänzten Textbebauungspläne entsprechen in Teilen nicht mehr dem tatsächlichen Bestand, u. a. bei der baulichen Entwicklung und der Ausweisung von öffentlichen Verkehrsflächen. Die Bestandssituation soll mit dem neuen Bebauungsplan weitgehend abgebildet werden; zukünftig zu erwartende Anforderungen an Art und Maß der baulichen Nutzung sollen berücksichtigt werden. Damit soll eine langfristig anwendbare, heutigen Planungszielen entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen sowie die mit dem ehemaligen Sanierungsgebiet Gewerbegebiet Neckarwiesen erreichten Sanierungsziele gesichert werden.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung sowie die örtlichen Bauvorschriften können ab sofort auf unbegrenzte Zeit im Bürgerbüro Bauen im Technischen Rathaus, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen,

während der Sprechzeiten eingesehen werden und können auch im Internet unter www.esslingen.de/bebauungsplaene abgerufen werden. Die Einsichtnahme in die Unterlagen im Bürgerbüro Bauen ist während der Einschränkungen im Rathausbetrieb nach vorheriger Terminvereinbarung, telefonisch unter 0711/3512-3500 oder per E-Mail an bauen@esslingen.de, innerhalb der Sprechzeiten möglich.

Ebenfalls werden die DIN 18005:2002-07, auf die in der Begründung und die DIN 4020:2010-12, auf die in den textlichen Festsetzungen hingewiesen wird, sowie die VDI 2719:1987-08, auf die sowohl im Textteil als auch in der Begründung hingewiesen wird, an gleicher Stelle zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 (Verfahrens- und Formvorschriften), Abs. 2 (Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes) und Abs. 3 Satz 2 (Mängel des Abwägungsvorgangs) Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung bezeichneten Vorschriften werden nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Soweit der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrensvorschriften oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt er ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO). Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrensvorschrift gegenüber der Stadt Esslingen am Neckar unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich oder zur Niederschrift beim Stadtplanungsamt der Stadt Esslingen am Neckar, Ritterstraße 17, 73728 Esslingen, geltend zu machen.

Mit der Bekanntmachung in der Esslinger Zeitung tritt der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Stadtplanungsamt